

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

nach den ersten Amtswochen der neuen Bundesregierung zeichnet sich ab, dass diese Legislaturperiode in steuerlicher Hinsicht keine gravierenden Neuerungen bringen wird, sofern nicht das Bundesverfassungsgericht solche verlangt (Stichwort: Erbschaftsteuer). Für den Steuerbereich besteht daher eine gewisse Planungssicherheit.

Allerdings haben die Gerichte auch noch genug damit zu tun, die Anwendung der bestehenden Steuergesetze zu klären. Typisches Beispiel ist unser Brennpunktthema zur Abziehbarkeit der Kosten eines Erststudiums. Hier ist davon auszugehen, dass ein aktuelles BFH-Urteil eine jahrelange Rechtsunsicherheit beseitigt hat – wenngleich nicht im Sinne der Steuerpflichtigen. Generell setzen sich die Steuerbeiträge dieser Ausgabe überwiegend mit verschlechterten Rahmenbedingungen für die Steuerpflichtigen auseinander: Dies gilt für die steuerlich mitunter interessanten inkongruenten Gewinnausschüttungen, die der Finanzverwaltung weiterhin ein Dorn im Auge sind, aber auch für den Schuldzinsenabzug nach Veräußerung eines Vermietungsobjekts. Umso mehr Beachtung sollten Sie unseren jeweiligen Empfehlungen am Ende der Beiträge widmen.

In der Rubrik „Recht“ findet zunächst unsere kleine Beitragsreihe zu den Betriebsratswahlen ihren Abschluss. Wir berichten dort über den Umgang mit Fehlern im Wahlverfahren. Daneben informieren wir über ein wichtiges Urteil des BAG, das für die zuletzt arg gebeutelte Zeitarbeitsbranche eine gewisse Erleichterung bedeutet: Bei einem unzulässigen Dauereinsatz kommt es jedenfalls nicht zum „worst case“ in der Form eines Arbeitsverhältnisses zwischen Leiharbeiter und Entleiher.

Wir wünschen eine spannende Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von
PKF Fasselt Schlage

Inhalt

» BRENNPUNKT

- » Kosten einer Erstausbildung sind steuerlich nur begrenzt abziehbar

» STEUERN

Steuern im Unternehmen

- » Inkongruente Gewinnausschüttung: BMF verlangt weiterhin außersteuerliche Gründe
- » Formwechsel kann zu nachträglicher Erhebung von Grunderwerbsteuer führen

Besteuerung der Privatpersonen

- » Grenzüberschreitende Geschäftsführertätigkeit – Umfang der Steuerfreistellung in Deutschland erfordert Einzelfallprüfung
- » Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung – Abzug wieder erschwert

» RECHNUNGSLEGUNG

- » Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen nicht mehr zwingend beschaffungsmarktorientiert

» RECHT

- » Betriebsratswahlen: Mögliche Reaktion bei Fehlern
- » Arbeitnehmerüberlassung: Dauereinsatz begründet kein Arbeitsverhältnis mit Entleiher

» CORPORATE FINANCE

- » Unternehmenskauf: Ableitung des Kaufpreises aus dem Unternehmenswert

BRENNPUNKT

Kosten einer Erstausbildung sind steuerlich nur begrenzt abziehbar

Die Kosten einer Erstausbildung, insbesondere eines Erststudiums, können erheblich sein. Die Frage nach der steuerlichen Berücksichtigung dieser Kosten ist damit – auch für den Fiskus – von einiger Relevanz. In der Sache geht es darum, ob diese Kosten betragsmäßig begrenzt nur im Jahr des Anfalls als Sonderausgaben ansetzbar sind oder ob sie als (vorweggenommene) Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben unbegrenzt auch in andere Jahre vorgetragen werden können. Mit Urteil vom 5.11.2013 (Az.: VIII R 22/12) hat der BFH nun voraussichtlich einen Schlussstrich unter die seit etwa zehn Jahren andauernde Debatte gezogen.

I. Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatte der Kläger ein Jurastudium als Erststudium aufgenommen und begehrte für die Jahre 2004 und 2005 unter Hinweis auf die BFH-Rechtsprechung aus dem Jahre 2011, die Aufwendungen für das Studium (im Wesentlichen die Kosten der Wohnung am Studienort) als vorweggenommene Betriebsausgaben aus selbständiger Arbeit abzuziehen. Dem stand entgegen, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf diese geänderte BFH-Rechtsprechung noch im gleichen Jahr das Gesetz geändert und den Abzug der Erstaus-

bildungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ausdrücklich ausgeschlossen hatte, und zwar mit Wirkung bereits ab dem Jahr 2004. Den Einwänden hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Neuregelung hat der BFH in der aktuellen Entscheidung eine eindeutige Absage erteilt: Die Gesetzesänderungen sind demnach verfassungsgemäß; sie verstoßen weder gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG noch gegen das Rückwirkungsverbot. Zwar liege hier eine echte Rückwirkung vor. Diese ist aber ausnahmsweise zulässig, weil sich im Hinblick auf die Rechtsentwicklung kein schützenswertes Vertrauen auf einen bestimmten Rechtsstand bilden konnte. Der Gesetzgeber habe mit der Änderung im Jahre 2011 lediglich seine bisherige Auffassung bekräftigt und auf eine Änderung vorher gefestigter Rechtsprechung reagiert.

II. Konsequenzen der Entscheidung

Die Bestätigung der Gesetzesregelung durch den BFH hat zur Folge, dass die Kosten einer Erstausbildung nur noch als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € (bis 2011: 4.000 €) pro Kalenderjahr abgezogen werden können. Da es im Rahmen der jährlichen Einkommensteueranlagen jedoch keinen Vortrag für nicht ausgenutzte Sonderausgaben gibt, geht der Sonderausgabenabzug bei Aus-



Ausbildungserfolge zählen im Berufsleben – aber oft nicht in der Steuererklärung.

zubildenden oder Studenten ohne bzw. mit nur geringen eigenen Einkünften regelmäßig verloren. Die Erstausbildungskosten werden also in den meisten Fällen keine steuerliche Berücksichtigung mehr finden.

III. Welche Möglichkeiten bleiben?

Studien- und Ausbildungskosten können weiterhin unbegrenzt abziehbar sein, wenn es sich nicht um eine Erstausbildung handelt, also bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen wurde (z.B. Zweitstudium, Promotions- oder Masterstudium). Dabei ist der BFH hinsichtlich der Anerkennung einer Erstausbildung recht großzügig. So hat z.B. ein angehender Pilot seine während des Zivildienstes abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter als Erstausbildung anerkannt bekommen und konnte die Aufwendungen für die Pilotenausbildung in vollem Umfang geltend machen (BFH vom 27.10.2011, Az.: VI R 52/10).

Des Weiteren sind bereits nach den gesetzlichen Regelungen die Kosten der erstmaligen Berufsausbildung bzw. des Erststudiums dann steuerlich voll abzugsfähig, wenn die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Dies betrifft typischerweise die dualen Ausbildungen und Studiengänge.

In den vorgenannten Fällen können die Ausbildungskosten über das Einkommensteuerveranlagungsverfahren als in die Zukunft vortragsfähige Verluste (= vorweggenommene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben) gesondert festgestellt werden, wenn eine Verrechnung mit aktuellen Einkünften nicht möglich ist. Diese festgestellten Verlustvorträge mindern zukünftige steuerpflichtige Einkünfte und führen dann zu einer entsprechenden Steuerentlastung des Steuerpflichtigen.

» **Empfehlung:** Die skizzierte Problematik ist noch Gegenstand weiterer Revisionsverfahren, die bei einem anderen BFH-Senat anhängig sind (z.B. Az.: VI R 2/12 und VI R 48/13). Es ist zwar nicht damit zu rechnen, dass die Entscheidungen dieses Senats anders ausfallen und noch eine Vorlage an das BVerfG erfolgt. Dennoch sollten Steuerpflichtige, die für ihre Erstausbildungskosten weiterhin einen (vorweggenommenen) Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug begehren, die Verfahren vorsorglich offen halten und mit Verweis auf die noch anhängigen Verfahren das Ruhen des Verfahrens beantragen.

STEUERN

Besteuerung der Unternehmen

Inkongruente Gewinnausschüttung: BMF verlangt weiterhin außersteuerliche Gründe

» **Für wen:** Gesellschafter von Kapitalgesellschaften.

» **Sachverhalt:** In bestimmten Konstellationen kann es steuerlich interessant sein, die Ausschüttung von Gewinnen einer Kapitalgesellschaft abweichend von der Kapitalbeteiligung vorzunehmen (inkongruente oder disquotale Gewinnausschüttung), z.B. um individuelle Verlustausgleichsmöglichkeiten zu nutzen. Regelmäßig erfolgt anschließend eine entsprechend inkongruente Wiedereinlage der Mittel (sog. „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren“). Während der BFH solche Konstruktionen in ständiger Rechtsprechung selbst dann billigt, wenn sie allein steuerlich motiviert sind, wittert die Finanzverwaltung regelmäßig einen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zur Erzielung steuerlicher Vorteile.

Auch in einem neuen BMF-Schreiben vom 17.12.1013 kann die Finanzverwaltung sich nicht zur uneingeschränkten Anwendung der Rechtsprechung durchringen. Sie beharrt darauf, dass „beachtliche wirtschaftlich vernünftige außersteuerliche Gründe“ für die abweichende Gewinnverteilung nachzuweisen sind, wenn man den Missbrauchsvorwurf vermeiden will. Gilt die Gewinnverteilungsabrede nur kurzzeitig oder wird sie wiederholt geändert, soll dies bereits ein Indiz für eine unangemessene Gestaltung sein.

» **Empfehlung:** Gesellschafter, die eine steuerlich motivierte inkongruente Gewinnausschüttung planen, müssen weiterhin mit Gegenwind seitens des Finanzamts rechnen. In Anbetracht der eindeutigen Rechtsprechung sollte Sie das aber nicht an Ihrem Vorhaben hindern. Die zivilrechtlichen Anforderungen sind allerdings zu beachten.

» **Mehr zum Thema:** Die inkongruente Gewinnausschüttung löst auch keine Schenkungsteuer aus. Insofern hat der BFH ebenfalls entsprechende Überlegungen der Finanzverwaltung eingebremst. Eine inkongruente Wiedereinlage kann jedoch zu einer schenkungsteuerpflichtigen Zuwendung an die Mitgesellschafter führen.

Formwechsel kann zu nachträglicher Erhebung von Grunderwerbsteuer führen

» **Für wen:** Grundstücksbesitzende Unternehmen und deren Gesellschafter.

» **Sachverhalt:** Umstrukturierungsvorgänge im Zusammenhang mit grundbesitzenden Personengesellschaften führen – ebenso wie bei Kapitalgesellschaften – grundsätzlich zur Entstehung von Grunderwerbsteuer. Dies gilt z.B. bei Einbringung eines Grundstücks durch einen Gesellschafter in die Personengesellschaft oder bei Einbringung aller Anteile einer grundbesitzenden Personengesellschaft in eine andere. Die Steuer wird allerdings insoweit nicht erhoben, als sich die vermögensmäßige Zuordnung des Grundbesitzes zu den Gesellschaftern nicht ändert. Somit findet bei Einbringung eines Grundstücks durch einen Gesellschafter in Höhe der Beteiligung des Gesellschafters keine Steuererhebung statt. Diese Vergünstigung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass sich der Anteil der Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang der Anteile nicht vermindert.

Wird die Gesellschaft innerhalb dieser Fünfjahresfrist formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, führt dies dazu, dass die gesamthänderische Mitberechtigung der beteiligten Personen verlorengeht, sich dadurch also der Anteil der Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft vermindert. Die Voraussetzungen für die vorherige Nichterhebung entfallen, weshalb die Grunderwerbsteuer rückwirkend zu erheben ist. Dies hat der BFH nun in zwei Urteilen vom 25.9.2013 klargestellt.

Dass die Gesellschafter nach dem Formwechsel auch an der Kapitalgesellschaft beteiligt waren, ist nach den Ausführungen des BFH ebenso unerheblich wie der Umstand, dass der bloße Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft wegen des Fehlens eines Rechtsträgerwechsels regelmäßig keine Grunderwerbsteuer auslöst.

» **Empfehlung:** Durch die mit Wirkung ab dem Jahr 2010 eingeführte Konzernklausel (§ 6a GrEStG) hätte die nachträgliche Erhebung der Grunderwerbsteuer ggf. vermieden werden können. Bei Umstrukturierungen, die noch im Jahr 2014 durchgeführt werden, ist daher in Ansehung der Fünfjahresfrist erhöhte Vorsicht geboten.

» **Mehr zum Thema:** Die BFH-Urteile vom 25.9.2013 (Az.: II R 17/12 und II R 2/12) können im Internet unter www.bundesfinanzhof.de eingesehen werden.

Besteuerung der Privatpersonen

Grenzüberschreitende Geschäftsführertätigkeit – Umfang der Steuerfreistellung in Deutschland erfordert Einzelfallprüfung

» **Für wen:** Geschäftsführer und deren Arbeitgeber.

» **Sachverhalt:** Ist der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft in einem anderen Land ansässig als sein Arbeitgeber, spricht die Mehrzahl der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) das Besteuerungsrecht dem Tätigkeitsstaat zu. Die aus diesem Arbeitsverhältnis erzielten Einkünfte werden somit in dem Staat versteuert, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, was bei einer Tätigkeitsausübung in mehreren Staaten eine Aufteilung des Gehalts zur Folge hat. Dagegen sieht das DBA mit der Schweiz die Besteuerung im Sitzstaat der Gesellschaft vor. Der tatsächliche Tätigkeitsort ist unbeachtlich, sofern der Aufgabenbereich des Steuerpflichtigen auch Tätigkeiten umfasst, welche im Sitzstaat selbst ausgeübt werden. Das dort bereits der Versteuerung unterworfenen Arbeitsentgelt ist im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers steuerfrei zu stellen. Lediglich bei der Ermittlung des Steuersatzes für das verbleibende Einkommen ist dieser steuerfreie Teil zu berücksichtigen (sog. Progressionsvorbehalt).

Im Fall eines in Deutschland ansässigen Geschäftsführers bzw. Prokuristen einer schweizerischen Kapitalgesellschaft war bisher strittig, ob die Freistellung ebenso für diejenigen Gehaltsanteile aus der Geschäftsführertätigkeit gilt, die für die Ausübung dieser Tätigkeit in einem Drittland gewährt wurden. Mit einem im Dezember 2013 ergangenen BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung allerdings ihre ablehnende Haltung aufgegeben, so dass dieser Teil in Deutschland ebenfalls freigestellt ist.

» **Empfehlung:** Viele mit anderen Ländern geschlossene DBA – so die mit Österreich, Belgien, Dänemark, Japan, und Polen – enthalten für Geschäftsführertätigkeiten dem DBA-Schweiz grundsätzlich vergleichbare Regelungen. Da diese in den verschiedenen DBA jedoch im Detail voneinander abweichen können, ist eine jeweilige Einzelfallbetrachtung erforderlich. Ihr PKF-Ansprechpartner unterstützt Sie dabei gerne.

» **Mehr zum Thema:** Zum Grundprinzip der Besteuerung im Tätigkeitsstaat informiert Sie unser Beitrag in den PKF Nachrichten 6/2013. Das BMF-Schreiben vom 3.12.2013 ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung – Abzug wieder erschwert

» **Für wen:** Vermieter, die Erhaltungsaufwendungen mit Darlehen finanziert haben.

» **Sachverhalt:** Werden im Rahmen einer Vermietungstätigkeit die Erhaltungsaufwendungen durch ein Darlehen finanziert, sind die Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abziehbar. Auch nach dem Verkauf des Mietobjekts, durch den die Vermietungstätigkeit beendet wird, können die auf das Darlehen entfallenden Schuldzinsen grundsätzlich weiterhin als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden. Bislang kam es für den Schuldzinsenabzug bei Erhaltungsaufwendungen nicht darauf an, ob der aus der Veräußerung realisierte Erlös zur Tilgung des Restdarlehens ausgereicht hätte oder nicht.

Nachdem der BFH diese frühere Rechtsprechung aufgegeben hat, hat auch die Finanzverwaltung ihre Sichtweise hierzu wieder verschärft: Mit Schreiben vom 15.1.2014 wurde verfügt, dass es für den nachträglichen Abzug von Schuldzinsen bei darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwendungen Voraussetzung ist, dass der Erlös aus der Veräußerung des Mietobjekts nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen.

» **Empfehlung:** Wurde das obligatorische Veräußerungsgeschäft des Mietobjekts noch vor dem 1.1.2014 abgeschlossen, können Sie sich noch auf das günstigere Vorgängerschreiben vom 3.5.2006 berufen, wonach der Abzug unabhängig von der Tilgung zugelassen wurde.

» **Mehr zum Thema:** Das genannte BMF-Schreiben vom 15.1.2014 können Sie im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de abrufen.

RECHNUNGSLEGUNG

Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen nicht mehr zwingend beschaffungsmarktorientiert

» **Für wen:** Bilanzierende Unternehmen.

» **Sachverhalt:** Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind nach dem Niederstwertprinzip zu bewerten.

Am Bilanzstichtag muss eine Abschreibung auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, auf den niedrigeren beizulegenden Wert erfolgen. Nach bislang h.M. sind die Vergleichswerte für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB) anhand der Preise auf dem Beschaffungsmarkt zu ermitteln (soweit es sich nicht um Überbestände handelt).

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) ist jetzt von dieser Auffassung abgewichen und hält die absatzmarktorientierte Bewertung von Umlaufvermögen neben der beschaffungsmarktorientierten Wertermittlung für sachgerecht. Die handelsrechtlich gebotene verlustfreie Bewertung des Vorratsvermögens setze lediglich voraus, dass der Vermögensgegenstand mindestens kostendeckend veräußert werden kann. Dies müsse das bilanzierende Unternehmen zur Anwendung der absatzmarktorientierten Bewertung verlässlich nachweisen. Trifft dies zu, kann nach der Auffassung des HFA auf eine Abwertung der RHB verzichtet werden, auch wenn die Wiederbeschaffungspreise am Abschlussstichtag gesunken sind.

» **Empfehlung:** Diese Grundsätze sind auch auf die Bewertung von Drohverlustrückstellungen bei am Abschlussstichtag schwebenden Beschaffungsgeschäften über RHB anzuwenden.

» **Mehr zum Thema:** Die neue Auffassung des HFA gilt ab sofort für alle noch nicht aufgestellten handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüsse. Für folgende Bilanzstichtage ist bzgl. der angewandten Methode der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten.

RECHT

Betriebsratswahlen: Mögliche Reaktion bei Fehlern

» **Für wen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

» **Sachverhalt:** Fehler während der Betriebsratswahl belasten alle Beteiligten mit unnötigen Kosten sowie durch das Risiko unwirksamer Beschlüsse. Das effektivste Mittel zur Verhinderung einer fehlerhaften Wahl wäre der Abbruch der laufenden Wahl durch einstweilige Verfügung. Dies kommt nach der Rechtsprechung

allerdings nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich dann, wenn die Wahl voraussichtlich nichtig ist.

Zulässig sind aber korrigierende Eingriffe in das laufende Wahlverfahren im Wege der einstweiligen Verfügung. Beispiele dafür sind eine abweichende Festlegung der Betriebsratsgröße oder die Korrektur der Wählerliste durch Hinzufügen bzw. Streichen von Arbeitnehmern.

Schließlich besteht die Möglichkeit, bei Fehlern während des Wahlverfahrens nachträglichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Zu nennen ist hier die Anfechtung der Betriebsratswahl oder die Feststellung der Nichtigkeit der Betriebsratswahl. Die Anfechtung führt im Erfolgsfall lediglich dazu, dass der Betriebsrat für die Zukunft beseitigt wird. Damit bleibt der Betriebsrat bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wahlanfechtung im Amt und die abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen bleiben gültig. Nur die erfolgreiche Feststellung der Nichtigkeit der Wahl würde zu einer Rückwirkung führen, so dass auch die von dem Betriebsrat gefassten Beschlüsse unwirksam wären. Allerdings sind die Anforderungen an einen Nichtigkeitsgrund besonders hoch, so dass die Betriebsratswahl nur in wenigen, ganz „krassen“ Ausnahmefällen nichtig ist. Beispiele dafür sind die Bildung eines Betriebsrats durch Zuruf oder Wahl eines Betriebsrats durch Nicht-Arbeitnehmer.

» **Empfehlung:** Insgesamt gesehen ist es sinnvoll, sich im Vorfeld der Wahlen ausreichend zu informieren und sich ggf. rechtzeitig durch qualifizierten Rechtsbeistand unterstützen lassen.

» **Mehr zum Thema:** Näheres zu den grundlegenden Aspekten bei der Vorbereitung und Durchführung von Betriebsratswahlen sowie zu den Pflichten des Arbeitgebers können Sie in den letzten Ausgaben der PKF Nachrichten (11 und 12/2013, 1/2014) nachlesen.

Arbeitnehmerüberlassung: Dauereinsatz begründet kein Arbeitsverhältnis mit Entleiher

» **Für wen:** Unternehmer, die Arbeitnehmer überlassen oder entleihen.

» **Sachverhalt:** Ein IT-Sachbearbeiter war bei einer Gesellschaft angestellt, die eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) besaß. Er wurde ausschließlich an das Mutterunternehmen – eine Krankenhausgesellschaft

in kommunaler Trägerschaft – überlassen. Nachdem die Krankenhausgesellschaft den Personalgestellungsvertrag gekündigt hatte, klagte er auf Feststellung, dass zwischen ihm und der Krankenhausgesellschaft ein Arbeitsverhältnis besteht. Zur Begründung verwies er darauf, dass seit Novellierung des AÜG der zeitlich unbegrenzte Einsatz von Leiharbeitnehmern unzulässig sei.

Bereits mit Beschluss vom 10.7.2013 hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) zwar entschieden, dass die AÜG-Neuregelung ein echtes Verbot des Dauereinsatzes von Leiharbeitnehmern beinhaltet und z.B. der Betriebsrat der dauerhaften Einstellung von Leiharbeitnehmern widersprechen kann. Dass der gesetzwidrige Dauereinsatz aber nicht dazu führt, dass die erteilte Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung unwirksam wird und ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher entsteht, hat das BAG jetzt mit Urteil vom 10.12.2013 klargestellt: Eine solche Rechtsfolge sei ausschließlich bei fehlender Erlaubnis des Verleihers vorgesehen und könne nicht analog auf andere Verstöße gegen das AÜG übertragen werden.

» **Empfehlung:** Auch wenn die Entscheidung eine gewisse Entwarnung für Entleiher bedeutet, sollte – neben dem Vorliegen der AÜG-Erlaubnis – auf eine vorübergehend angelegte Personalleihe geachtet werden. Laut Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 ist hier die Einführung einer Grenze von 18 Monaten geplant.

» **Mehr zum Thema:** Der Beschluss des BAG vom 10.7.2013 (Az.: 7 ABR 91/11) sowie die Pressemitteilung zum Urteil vom 10.12.2013 (Az.: 9 AZR 51/13) sind unter www.bundesarbeitsgericht.de veröffentlicht.

CORPORATE FINANCE

Unternehmenskauf: Ableitung des Kaufpreises aus dem Unternehmenswert

» **Für wen:** Unternehmenskäufer und -verkäufer.

» **Sachverhalt:** Ein Unternehmenskaufpreis ergibt sich grundsätzlich aus Verhandlungen zwischen Veräußerer und potenziellem Erwerber. Beeinflusst wird dieser Preis durch verschiedene Marktfaktoren (Branche, Anzahl potenzieller Erwerber etc.) sowie durch das Verständnis des M&A-Prozesses. Der in die Verhandlungen einflie-

Beide ermittelte Unternehmenswert kann nach verschiedenen Verfahren ermittelt werden; in der Praxis kommen häufig Multiple- bzw. Zukunftserfolgswert-Verfahren zur Anwendung.

(1) Multiple-Verfahren: Ein verbreitetes Verfahren zur vereinfachten Unternehmenswertermittlung ist das sog. Multiple-Verfahren. Grundlage des hiernach anzusetzenden Unternehmenskaufpreises ist zumeist der sog. Enterprise Value (EV). Dieser unterstellt ein barmittel- und schuldenfreies („cash-and-debt-free“) Unternehmen bei einer zu definierenden Höhe des Net Working Capital (NWC). Zur Ermittlung des EV wird das durchschnittliche EBIT des Unternehmens mit einem zu definierenden Vielfältiger multipliziert. Dieser Wert wird mit folgender Formel auf den sog. Equity Value (EqV) übergeleitet, um den Unternehmenskaufpreis zu erhalten:

Enterprise Value (EV)	+	Barmittel (Cash)
	-	Zinstragende Verbindlichkeiten (Debt)
	+/-	NWC-Anpassung
=	Equity Value (EqV) = Kaufpreis	

Während das Grundprinzip der Ermittlung des Unternehmenskaufpreises weitestgehend akzeptiert ist, kommt es bezüglich des Inhalts der Positionen in der Praxis häufig zu Konflikten zwischen den Parteien. Insbesondere drei Konfliktfelder lassen sich unterscheiden:

- Bezgl. der **Barmittel (Cash)** bietet der Umgang mit einer betriebsnotwendigen Mindestliquidität („Trapped Cash“) Konfliktpotenzial. Definieren die Verhandlungsparteien ein „Trapped Cash“, würden nur noch die diesen Betrag übersteigenden liquiden Mittel („Excess Cash“) zu einer Kaufpreissteigerung führen. Weiterhin wird häufig argumentiert, dass kurzfristig liquidierbares Umlaufvermögen (z.B. Wertpapiere) dem Cash zurechenbar sind. Dabei ist die Abgrenzung zur Anpassung über das NWC besonders zu beachten, um Überschneidungen zu vermeiden.
- Beim Ansatz der **zinstragenden Verbindlichkeiten** sind die Einbeziehung kurzfristiger Bestandteile sowie die Bewertung von Pensionsrückstellungen häufig umstritten.
- Mit der **NWC-Anpassung** soll eine Über- bzw. Unterausstattung mit Working Capital verglichen mit

dem zukünftig nachhaltig benötigten Working Capital berücksichtigt werden. Besonders bei Unternehmen mit einem (unterjährig) sehr zyklischen Geschäft beeinflusst diese Anpassung den Kaufpreis maßgeblich. Die Positionen des geplanten Ziel-NWC sind daher einzeln auf ihre Plausibilität hin zu prüfen. Zur Vermeidung von Konflikten werden häufig Bandbreiten statt punktgenauer Zielwerte festgelegt.

(2) Zukunftserfolgswert-Verfahren: Wird der Unternehmenswert mittels Zukunftserfolgswert-Verfahren (also Ertragswert- oder Discounted-Cashflow-Verfahren [DCF]) errechnet, ist danach zu differenzieren, ob das gewählte Verfahren direkt einen Equity Value oder einen Gesamtunternehmenswert (Equity- bzw. Entity-Verfahren) ermittelt. Für die Anwendung gilt Folgendes:

- Die oben beschriebenen **Überleitungskomponenten sind** bei diesen Verfahren **kritisch zu prüfen**. So ist bei Zukunftserfolgswert-Verfahren bereits eine Entwicklung des NWC berücksichtigt, da der Bewertung eine integrierte Unternehmensplanung zugrunde liegt. Diese besteht regelmäßig aus einer Detailplanungsphase (zumeist 3 – 5 Jahre) und einer sog. Terminal Value-Phase (Phase der ewigen Rente), in der bereits ein nachhaltig benötigtes Niveau des NWC berücksichtigt wird. Die entsprechende Veränderung des NWC fließt dabei bereits in den Unternehmenswert mit ein.
- Wird für die Unternehmensbewertung ein **Equity-Verfahren (z.B. Ertragswert-Verfahren)** verwendet, so werden auch die (positiven und negativen) Wertbeiträge aus den liquiden Mitteln und den zinstragenden Verbindlichkeiten (inkl. zinstragender Rückstellungen) in der Wertermittlung bereits berücksichtigt. Anpassungen bei der Ermittlung des Kaufpreises ergeben sich hier mit Blick auf das oben dargestellte Schema i.d.R. allein aus evtl. vorhandenem sog. Excess Cash.
- » **Empfehlung:** Bei der Ermittlung von Unternehmenskaufpreisen ist es wichtig, Unterschiede in den Bewertungsmethoden herauszuarbeiten, um Konflikte beim M&A-Prozess zu vermeiden. Für die Ableitung eines Kaufpreises müssen die potenziell strittigen Sachverhalte identifiziert und die eigene Verhandlungsposition aufgebaut werden. Hierzu steht Ihnen Ihr PKF-Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

KURZ NOTIERT

Aufstellungserleichterungen beim Jahresabschluss für Kleinstgesellschaften

Mit dem sog. MicroBiG sind für Kleinstkapitalgesellschaften gewisse Erleichterungen eingeführt worden (vgl. PKF Nachrichten 12/2013). Insbesondere kann auf einen Anhang verzichtet werden. Als gesetzlicher Vertreter sollten Sie jedoch überprüfen, ob die Satzung Ihres Unternehmens explizit die Aufstellung eines Anhangs vorsieht. Es empfiehlt sich ggf., in der Gesellschafterversammlung einen satzungsdurchbrechenden Beschluss zu fassen oder alternativ die Satzung zu ändern.

Kurze Gewährleistungsfrist für den Kauf von Aufdach-Photovoltaikanlagen

Der Kauf einer Photovoltaikanlage zur Installation auf einem bestehenden Gebäude dient nicht der Verwendung „für ein Bauwerk“. Dies hat zur Folge, dass nicht die fünfjährige Mängelverjährung für Bauwerke zur Anwendung kommt, sondern die normale zweijährige Gewährleistungsfrist, so der BGH mit Urteil vom 9.10.2013 (Az.: VIII ZR 318/12).

Neue Basis-Zinssätze festgelegt

Mit Wirkung ab dem 1.1.2014 wurden folgende Zinssätze geändert:

- **Vereinfachtes Ertragswert-Verfahren:** Den für die steuerliche Unternehmensbewertung maßgebenden Zinssatz hat das BMF auf 2,59% festgeschrieben. Dies ergibt jetzt einen Kapitalisierungsfaktor/Vervielfältiger von 14,10 (2013: 15,29).
- **Verzugszinsen:** Der für die gesetzlichen Verzugszinsen und für viele vertraglich vereinbarten Zinsen relevante Basiszinssatz gem. § 247 BGB bleibt negativ und beträgt nunmehr -0,63%. Damit hat sich der Verzugszins für Verbrauchergeschäfte auf 4,37% und für Handelsgeschäfte auf 7,37% reduziert.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Die doppelte Buchführung ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes. Ein jeder guter Haushalter sollte sie in seiner Wirtschaft einführen. Sie lässt uns jederzeit das Ganze überschauen, ohne dass wir es nötig hätten, uns durch das Einzelne verwirren zu lassen.“

J.W. v. Goethe in „Wilhelm Meisters Lehrjahre“, 1795

Impressum

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft

www.pkf-fasselt.de

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

14050 **Berlin** · Platanenallee 11 · Tel. +49 30 306 907-0
 47059 **Duisburg** · Schifferstraße 210 · Tel. +49 203 30001-0
 20354 **Hamburg** · Jungfernstieg 7 · Tel. +49 40 35552-0
 bis Herbst 2014: 20099 Hamburg · An der Alster 42

38122 **Braunschweig** · Theodor-Heuss-Str. 2 · Tel. +49 531 2403-0
 60325 **Frankfurt** · Ulmenstr. 37-39 · Tel. +49 69 17 00 00-0
 50670 **Köln** · Gereonstraße 34-36 · Tel. +49 221 1643-0

39340 **Haldensleben** · Hagenstr. 38 · Tel. +49 3904 66 38-0
 38350 **Helmstedt** · Bötticherstr. 51 · Tel. +49 5351 12 01-0
 56410 **Montabaur** · Steinweg 40-42 · Tel. +49 2602 93 11-0
 18055 **Rostock** · Am Vögenteich 26 · Tel. +49 381 491 24-0

06108 **Halle (Saale)** · Bernburger Straße 4 · Tel. +49 345 52 521-0
 39112 **Magdeburg** · Halberstädter Str. 40 A · Tel. +49 391 62 823-0
 14476 **Potsdam** · Am Lehnitzsee 5 · Tel. +49 33208 223 55
 56856 **Zell (Mosel)** · Schlossstraße 34 · Tel. +49 6542 96300-0

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.